

lebenden aggressiven Kräfte gegen die Deutsche Demokratische Republik und das Lager des Friedens und stellt in Anbetracht der Gefährlichkeit ein schweres Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik dar. Der Angeklagte war Handlanger der Feinde der Deutschen Demokratischen Republik und unterstützte willig die Schädlingstätigkeit gegen unseren demokratischen Staat. Seine Handlungen richteten sich gegen unseren Staat der Arbeiter und Bauern und sind Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen.

- Bezeichnend für den Angeklagten ist, daß er sich der Verantwortlichkeit seiner Handlungsweise durchaus bewußt war; das geht daraus hervor, daß er dem Monteur L., der die Nachricht über die Abwerbung zu St. bringen sollte, die Anweisung gab, sich den Inhalt des Schreibens zu merken und den Zettel selbst zu vernichten. Es ist nicht das Verdienst des Angeklagten, daß die jugendlichen Facharbeiter das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dann doch nicht verlassen haben.

Es war weiterhin zu prüfen, ob die Handlungen des Angeklagten, die in der Übermittlung von Informationen wirtschaftlicher Art an St. bestanden, als Kriegshetze in der Form von Wirtschaftsspionage und somit als Verbrechen im Sinne des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik anzusehen sind.

Die Verteidigung führt aus, daß die Handlungen des Angeklagten deshalb nicht als Verbrechen im Sinne des Art. 6 angesehen werden können, weil der Angeklagte die Informationen nur an den ehemaligen Eigentümer des jetzt volkseigenen Betriebes gegeben habe. Dieser ehemalige Inhaber, der zwar jetzt in Westdeutschland wohnt, sei aber keine Agentenzentrale. Der Angeklagte habe die Mitteilungen lediglich aus Anhänglichkeit an den ehemaligen Inhaber gemacht, und ihr Inhalt spreche dagegen, daß sie zu verbrecherischen Zwecken verwendet worden seien.

Um den Tatbestand der Kriegshetze in der Begehungsform der Spionage, in diesem Falle der Wirtschaftsspionage, zu erfüllen, ist es nicht in jedem Fall erforderlich, daß Informationen wirtschaftlicher Art über Institutionen der DDR oder andere wirtschaftliche Vorgänge unmittelbar einer Spionagezentrale zugeleitet werden. Es genügt schon die Tatsache, daß derartige Informationen, wie im vorliegenden Fall, an Personen, die aus